

1984  
© Münchner Ent. Ges., Download from The BHL http://www.biodiversitylibrary.org/; www.biologiezentrum.at  
Ent.

# NACHRICHTENBLATT

der Bayerischen Entomologen

Herausgegeben von der Münchner Entomologischen Gesellschaft

Schriftleitung: Dr. W. Forster, 8000 München 60, Münchhausenstraße 21

Postscheck-Konto der Münchner Entomologischen Gesellschaft: München Nr. 31569-807

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten

34. Jahrgang / Nr. 3

15. Oktober 1985

ISBN 0027 - 7452

Inhalt: R. Gerstmeier: Dürfen in Bayern noch Insekten gesammelt werden? (Anmerkungen und Perspektiven zum BayNatSchG und zur BArtSchV) S. 61. — K. Kormann: Schwebfliegen als Blütenbesucher an *Caltha palustris* (Diptera, Syrphidae). S. 66. — A. Schoppmann: Cerambyciden-Funde aus Ulm/Neu-Ulm und seiner bayerischen Umgebung (Coleoptera, Cerambycidae). S. 72. — G. Rambold: Fütterungsexperimente mit den an Flechten fressenden Raupen von *Setina aurita* Esp. (Lepidoptera, Arctiidae) S. 82. — M. Baehr: Die Laufkäfer des Karpathos-Archipel in der Südostägäis (Coleoptera, Carabidae). S. 90. — H. Mendl: *Dicranota* (*Rhapidolabina*) *claripennis* (Verall, 1888) — neu für Mitteleuropa (Diptera, Nematocera, Limoniidae). S. 98. — Aus der Münchner Entomologischen Gesellschaft S. 100.

## Dürfen in Bayern noch Insekten gesammelt werden?

Anmerkungen und Perspektiven zum Bayerischen Naturschutzgesetz  
und zur Bundesartenschutzverordnung

Von Roland Gerstmeier

In den letzten Jahren war in entomologischen Kreisen mit zunehmendem Maße eine allgemeine Verunsicherung über die Möglichkeiten entomologischer Sammeltätigkeit festzustellen. Besonders die Bundesartenschutzverordnung löste unter Wissenschaftlern, in entomologischen Vereinen und auf Fachtagungen heftige Diskussionen aus. Eine Fülle von Artikeln beschäftigte sich inzwischen mit Problemen des Arten- und Biotopschutzes (für die Entomologie u. a.: Back & Rachuba 1984, Geiser 1980a, b, 1981, Plachter 1980, Schmidt 1981, Zwölfer 1980) und es wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Entomologie an einem Scheideweg befindet (Schmidt 1981).

### Grundsätzliches

Die für Bayern maßgeblichen Vorschriften zum Schutz der Natur sind drei Gesetzen zu entnehmen:

1. Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982. Dieses Gesetz trat am 1. September 1982 in Kraft; es kann vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Rosenkavalierplatz 2, 8000 München 81) bezogen werden.

2. Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV). Dieses Gesetz enthält in Anlage 2 die Tier- und Pflanzenarten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und trat am 25. August 1980 in Kraft.



3. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Dieses Gesetz trat am 1. 1. 1984 in Kraft.

Die für Entomologen (Zoologen) wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze seien hier kurz vorgestellt:

**Zu 1.:** Art. 16 Allgemeiner Schutz: (1) Tiere dürfen nicht unnötig gefangen oder getötet werden;

(2) Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder belästigt werden;

(3) Nicht einheimische Tiere dürfen nicht ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden.

Art. 17 a) Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Es ist verboten,

Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu öten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

Tiere der besonders geschützten Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung oder in einer Rechtsverordnung nach Art. 18 Abs. 1 als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind, an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, anzubieten, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse ... vorgekommen werden ...

Art. 19 Ausnahmen

Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen, ... oder zu Forschungszwecken, Ausnahmen von den Vorschriften ... zulassen ...

**Zu 2. § 1** Unter besonderen Schutz im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes werden gestellt:

1. die in Anlage 1 aufgeführten einheimischen\*) oder europäischen\*) Tier- und Pflanzenarten

2. die in Anlage 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens)

§ 3 Abs. 2 Wer

1. lebende oder tote Tiere oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere der nach § 1 besonders geschützten Arten oder

2. nicht unter Nummer 1 fallende, ohne weiteres erkennbare Teile oder Erzeugnisse von Tieren der in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten

---

\*) Definition siehe BArtSchV § 2, Abs. 2 und 3.

\*\*) Absatz 1 beinhaltet im wesentlichen, daß für Tiere (sowie deren Entwicklungsformen), die nach Inkrafttreten des Gesetzes erworben worden sind, eine rechtmäßige Besitzbescheinigung vorliegen muß. Das heißt zum Beispiel, daß man keine einzige — nach dem 25. 8. 1980 gefangene — europäische (!) Tagfalterart (mit Ausnahme von drei Weißlingsarten) besitzen darf.

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den zuständigen Stellen auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1\*\*) vorliegen oder daß er oder ein Dritter die Tiere vor Inkrafttreten dieser Vorschrift in Besitz hatte.

**Zu 3.** An Insekten sind geschützt (in Übereinstimmung mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen): Papilionidae (Ritterfalter); Ornithoptera spp. (Vogelflügler), Parnassius apollo (Apollo-Falter), Trogonoptera spp. (Vogelflügler) sowie Troides spp.

Zwei grundlegende Feststellungen lassen sich für den Entomologen hierzu treffen: Generell dürfen Insekten für wissenschaftliche (also nicht „unnötige“) Zwecke gefangen und notfalls getötet werden. Allerdings dürfen dabei unselektiv wirkende Fangmethoden wie Barberfallen, Lichtfallen und Autokätscher nicht verwendet werden. Grundsätzlich besteht ein Verbot zum Fang von Insekten, die in Anlage 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie von Tieren in Schutzgebieten.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, alle in Anlage 1 geschützten Insektenarten aufzuzählen; es soll nur eine kurze Übersicht gegeben werden.

Geschützt sind u. a. von den einheimischen Arten alle Libellen (Odonata), Bienen und Hummeln (Apoidea), Prachtkäfer (Buprestidae, mit 7 Ausnahmen), Großlaufkäfer (Carabus), Rosenkäfer (Cetoniinae), Sandlaufkäfer (Cicindelidae), Bärenspinner (Arctiidae), Glucken (Lasiocampidae), Herbstspinner (Lemoniidae), Zahnspinner (Notodontidae) sowie die Widderchen (Zygaenidae und Syntomidae).

Von den europäischen Arten sind alle Puppenräuber (Calosoma), Hirschkäfer (Lucanidae), Schmetterlingshafte (Ascalaphidae), Ameisenjungfern (Myrmeleonidae), Singzikaden (Cicadidae), Schwärmer (Sphingidae) sowie alle Echten und Unechten Tagfalter (Papilionidea und Hesperioidea; excl. Pieris brassicae, P. napi und P. rapae) geschützt.

Jeder an der Natur und ihrem Schutz interessierte Bürger wird Blab (1981) zustimmen, der in einem Artikel über Inhalte und Ziele von Artenschutzprogrammen feststellt, daß die Erhaltungssituation der heimischen Tier- und Pflanzenwelt kritisch ist. Moderner Artenschutz beschränkt sich nicht allein auf den Schutz und die Pflege freilebender Tiere, sondern strebt auch die Sicherung ihrer Lebensräume an. Trotz einer Fülle von Regelungen, die durch die Notwendigkeit eines internationalen Artenschutzes bereits bestehen, muß festgestellt werden, daß der Rückgang der Arten nach wie vor erschreckende Ausmaße hat (Heidenreich 1981). Es besteht also die dringende Notwendigkeit, dem Biotopschutz Priorität einzuräumen und möglichst viele natürliche und naturnahe (oder als Ersatz gebotene) Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen. Dazu bedarf es aber noch langer und umfangreicher Erforschung der Lebensweise und Lebensansprüche der verschiedensten Tiergruppen, speziell der Wirbellosen-Fauna.

### Zur Notwendigkeit entomofaunistischer Forschung

Fink und Nowak (1983) geben drei Hauptgründe für das Informationsdefizit im Naturschutz an:

- „1. der große Gesamtumfang der zu erfassenden Daten,
2. die bisherige inhaltliche und organisatorische Divergenz der Forschungs- und Erhebungstätigkeit und
3. die nach wie vor weitgehend fehlende Möglichkeit des zentralen Zugriffs auf das vorhandene Datenmaterial oder auch nur auf eine entsprechende Literatur- und Projektdokumentation.“

Gerade zu Punkt 3 kann nun der faunistisch arbeitende Entomologe wesentliche Beiträge liefern. Vor allem von Privatpersonen werden seit ca. 200 Jahren faunistische Publikationen, Tagebücher, Karteien und insbesondere auch Mate-

rialaufsammlungen erstellt, so daß mittlerweile bereits Millionen faunistischer Einzeldaten über mitteleuropäische Evertebraten vorliegen (Geiser 1981).

Damit erübrigt sich auch heute die entomofaunistische Betätigung nicht. Nachweise, die Jahrzehnte zurückliegen, sind für eine Analyse der derzeitigen Bestandsituation kaum mehr geeignet (Plachter 1981).

Ohne aktuelle entomofaunistische Forschung ist dieses Informationsdefizit nicht zu beseitigen. Wer könnte besser beurteilen, ob eine Art häufig oder selten ist, in welchem Biotop sie vorkommt und wie weit sie verbreitet ist, als der faunistisch arbeitende Forscher. Ein Großteil dieser faunistischen, aber auch der taxonomischen Forschungsarbeit wird von engagierten Privatleuten in ihrer berufsfreien Zeit durchgeführt (Zwölfer 1980). Diese freiwillige Forschungsarbeit, ohne die faunistische Bestandsaufnahmen immer sehr unvollkommen bleiben würden, muß deshalb unterstützt werden. Dies schließt auch eine gezielte Förderung des Nachwuchses (sei es des privaten oder des berufswissenschaftlichen) ein. Für die Anregung zur entomologischen Betätigung sowie zur Einarbeitung in systematische und damit faunistische Fragestellungen ist die Anlage einer Insektensammlung unabdingbar. Der augenblicklich herrschende Mangel an Arten- und Faunenkenntnis, gerade an den Hochschulen, kann auf solch fehlende Anleitung zurückzuführen sein. Auch in einer Zeit der gravierenden Gefährdung zahlreicher Insektenbestände bleibt das Insekten sammeln weiterhin moralisch vertretbar (Geiser 1980a). Allein schon die Auswertbarkeit der faunistischen Daten rechtfertigt in diesem Sinne eine private Insektensammlung, unabhängig von ihrer systematisch-wissenschaftlichen Bedeutung. Niemand ist stärker an der Erhaltung der einheimischen Insektenfauna interessiert als der Entomologe selbst. Gerade deshalb sollte es für den engagierten Entomologen zur Pflicht werden, seine Daten über Vorkommen seltener und gefährdeter Arten bzw. Biotope der Allgemeinheit, d. h. den verantwortlichen Behörden, zur Verfügung zu stellen! Gegenseitiges Mißtrauen zwischen Naturschutzbehörden und Sammlern ist fehl am Platz.

### Mögliche Perspektiven

Bei einer Gesprächsrunde mit Vertretern der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Oberbayern), des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU), der Zoologischen Staatssammlung und der MEG, ergaben sich nun folgende, für den Entomologen interessante Gesichtspunkte (es ist zu berücksichtigen, daß die in diesem Gespräch gewonnenen Informationen vorerst nur für den Regierungsbezirk Oberbayern zutreffen; eine Absprache mit den anderen Regierungen soll erfolgen):

1. Außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten, National- und Naturparke, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen (Art. 7—12, BayNatSchG) ist das Sammeln von Insekten (die nicht nach Art. 17a, Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV geschützt sind) zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt (vom Sammeln unnötiger Serien ist selbstverständlich abzusehen\*), die dabei gewonnenen Daten sollten in jedem Fall (evtl. nach vorausgegangener Publikation) dem LfU zur Verfügung gestellt werden.

Von einer unbegründeten Behinderung für die entomologische Forschung kann also nicht die Rede sein! Eine vernünftige Arbeit auf dem Gebiet der Entomologie wird in ihrer Effektivität durch die Naturschutzgesetze keineswegs

\*) Schmidt (1981): Für manche Sammler, die sich bisher weitgehend darauf beschränkt haben Schmetterlinge oder Käfer zu sammeln, so wie Philatelisten Briefmarken in ihre Sammlung stecken, wird ein Umdenkprozeß erforderlich sein. Die simple Sammeltätigkeit — möglichst noch in großen Serien — dürfte endgültig der Vergangenheit angehören.

eingeschränkt (B a c k & R a c h u b a 1984). Die Anlage einer reinen „Schau-“ oder „Hab-ich-auch-Sammlung“ ist in der heutigen Zeit nicht mehr vertretbar.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiter staatlicher und staatlich anerkannter Institutionen bedürfen für das Fangen von Insekten zu Forschungs- und Unterrichtszwecken keiner besonderen Genehmigung, mit Ausnahme für unselektive Sammelmethode wie Barber- und Lichtfallen sowie Autokätscher etc. Diese Genehmigung wird in der Regel auf formlosen Antrag von der Regierung von Oberbayern (Maximilianstraße 39, 8000 München 22) erteilt und dient somit der Vorbeugung von Konflikten mit unteren Naturschutzbehörden und Bevölkerung.

3. Für Tiere nach Anlage 1 der BArtSchV, die nach dem 25. 8. 1980 gefangen wurden und sich jetzt in Privatsammlungen befinden, sollte in absehbarer Zeit bei der höheren Naturschutzbehörde ein Antrag auf eine Besitzgenehmigung gestellt werden! Dazu müssen genaue Fundortangaben und die Anzahl der Tiere gemeldet werden. Eine Kontrolle der Sammlung ist nicht auszuschließen.

4. Mitglieder entomologischer Vereine sowie nichtorganisierte Sammler können zum Sammeln geschützter Arten (nach Anlage 1 der BArtSchV), zur Verwendung von unselektiven Fangmethoden sowie zum Sammeln in geschützten Gebieten (s. Pkt. 1) bei der Regierung von Oberbayern eine Erlaubnis beantragen. Dazu ist eine genaue Begründung des Vorhabens unter Angabe der betreffenden Insektengruppe (Familie) notwendig. Die Sammelerlaubnis (lokal oder auf Tiergruppen bezogen — im Antrag genau formulieren) kann widerrufen für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden und setzt selbstverständlich die Mitteilung der erhaltenen Daten an die entsprechenden Stellen voraus.

5. Von seiten des LfU wurde der Wunsch geäußert, daß die Entomologen, nach Möglichkeit vor Beginn der Sammelsaison, eigene Projektvorhaben formulieren und diese dem LfU mitteilen. Des weiteren besteht die Möglichkeit, an vom LfU angeregten Projekten sowie an der Kartierung verschiedener Insektengruppen u. a. ausgewählter Käferfamilien durch den Arbeitskreis koleopterologische Kartierung Bayern in der MEG (G e i s e r, G e r s t m e i e r, L o r e n z) mitzuwirken.

6. Es wurde angeregt, daß einmal im Jahr (vor der Sammelsaison) Vertreter der MEG, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und des LfU zu einer Besprechung über Planung, Durchführung und Koordination entomofaunistischer Vorhaben zusammentreffen.

Ich glaube, daß sich in diesem Gespräch viele gemeinsame Ansätze herauskristallisiert haben, die zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Entomologen und Naturschutzbehörden — zur Wahrung gemeinsamer Interessen — führen könnten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist Ihre aktive Mitarbeit.

### Danksagung

Den Teilnehmern der Gesprächsrunde, Dr. E. G. B u r m e i s t e r (Zoologische Staatssammlung), Dr. H. P l a c h t e r (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz), Dr. K. R i c h a r z (Regierung von Oberbayern) und besonders Herrn H. K o r n f ü h r e r (Regierung von Oberbayern) sei für ihre kritische Diskussion herzlich gedankt.

Für die Manuskript-Durchsicht möchte ich mich bei Dipl.-Biol. G. R a m b o l d bedanken.

### Literatur

- B a c k, H.-E., R a c h u b a, R. (1984): Schmetterlinge: Sammlung, Zucht und Handel im Einklang mit den Gesetzen. — *Nota lepid.* 7 (4), 299—308.
- B l a b, J. (1981): Inhalte und Ziele von Artenschutzprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland — Übersicht über die Gesamthematik. — Tagungsbericht 9/81, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 4—12.

- Fink, H. G., Nowak, E. (1983): Arterhebungen — Inhalt, Bedeutung und Entwicklung aus der Sicht des Artenschutzes. — Natur und Landschaft, 58. Jhg., Heft 6, 203—204.
- Geiser, R. (1980a): Zur Situation der entomofaunistischen Forschung. In: 8. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Koleopterologen. — Nachr. bl. Bay. Ent. 29 (3), 33—50.
- — (1980b): Grundlagen und Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Käferfauna. — Schr.-R. Naturschutz u. Landschaftspflege 12, 71—80.
- — (1981): Artenschutz bei Insekten und anderen wirbellosen Tierarten. — Tagungsbericht 9/81, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 29—32.
- Heidenreich, K. (1981): Zur Rechtsproblematik des Artenschutzes. Tagungsbericht 9/81, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 12—14.
- Plaechter, H. (1980): Grundsätze und Praxis des Tierartenschutzes in Bayern. — Schr.-R. Naturschutz u. Landschaftspflege 12, 7—15.
- — (1981): Vorschläge zur Verwirklichung von Artenschutzprogrammen. — Tagungsbericht 9/81, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 49—56.
- Schmidt, F. (1981): Die Entomologie am Scheideweg? Vorschläge für die praktische Anwendung der Bundesartenschutzverordnung. — Entomologische Zeitschrift 91 (14), 156—168.
- Zwölfer, H. (1980): Artenschutz für unscheinbare Tierarten? — Schr.-R. Naturschutz und Landschaftspflege 12, 81—88.

Anschrift des Verfassers:

Roland Gerstmeier, MEG 1, Sekretär  
Münchhausenstraße 21, D-8000 München 60

## Schwebfliegen als Blütenbesucher an *Caltha palustris*

(Diptera, Syrphidae)

Von Kurt Kormann

### Kurzfassung

38 Syrphidenarten wurden als Blütenbesucher an *Caltha palustris* in den Jahren 1979—1983 an einem Biotop in der Nähe von Karlsruhe beobachtet.

### Abstract

38 species of hoverflies were observed as visitors to *Caltha palustris* flowers at a site near Karlsruhe from 1979 to 1983. Most of the individuals and species were of the genus *Cheilosia*. A few species were observed permanently, whereas most of them only temporarily.

### Résumé

38 espèces des Syrphides on été observées sur les fleurs de *Caltha palustris* dans un habitat près de Karlsruhe entre 1979 et 1983. Le genre de *Cheilosia* était le plus fréquemment représenté en espèces et en individus. Quelques espèces étaient des visiteurs constants, tandis que la plupart n'y était trouvé que de temps à autre.

*Caltha palustris* gehört zu den frühblühenden Ranunculaceen, die größere Bestände an feuchten Biotopen bildet und eine große Artenzahl von Blütenbesuchern aufzuweisen hat. Sehr gut sind dabei die Syrphiden (ca. 30 %) vertreten.

Die krautige Pflanze mit herz- bis nierenförmigen, unten gestielten Blättern und dottergelben, glänzenden Blüten ist über ganz Europa verbreitet und in Mitteleuropa häufig von Mitte April—Anfang Juni, an sumpfigen Wiesen, Gräben und Ufern anzutreffen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Nachrichtenblatt der Bayerischen Entomologen](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [034](#)

Autor(en)/Author(s): Gerstmeier Roland

Artikel/Article: [Dürfen in Bayern noch Insekten gesammelt werden? 61-66](#)